

Häsordnung *Schlössle- Bühl- Hex*

Narrenfreunde

Aldingen e.V.



Schlössle-Bühl-Hex

www.Narrenfreunde.de

Das Häs ist immer in ordnungsgemäßem Zustand und vollständig zu tragen

Das Häs besteht aus:

1. Maske mit weißen Haaren, zwei Zöpfen und grünem Tuch mit gelber Bemalung und Häsnummer.
2. Gelbes Halstuch, hinten geknotet
3. Schwarze Originalstrickjacke mit Vereinswappen (vom Verein gekauft - ausgenommen Kinder) am linken Arm über dem Ellenbogen, bis oben zugeknöpft, über dem Rock und unter der Schürze getragen.
4. Schwarze Handschuhe
5. Schwarzer Rock, weiße Spitzenunterhose, gelbe Schürze mit Schlösslebühl- Hex-Logo, hinten gebunden.
6. Schwarz-gelb geringelte Kniestrümpfe, unter der Hose getragen.
7. Stroh- oder Juteschuhe. Kinder ohne Maske dürfen schwarze Schuhe tragen.
8. Andere Kleidungsstücke dürfen unter dem Häs unsichtbar getragen werden.
9. Eigene Haare unsichtbar unter dem Tuch der Maske tragen.
10. Besen (Naturstock mit aufgebundener Reisiggarbe)
11. Bei Abendveranstaltungen kann auf Besen und Maske verzichtet werden.
12. Veränderungen am Häs und am Besen sind nicht gestattet.
13. Die Teilnahme an Umzügen u. Veranstaltungen ist nur mit gültigem Laufbändel erlaubt.

Verhaltens- und Umzugsregeln

1. Pünktliches Erscheinen ist Pflicht
2. Bei Anwesenheit im Häs am Umzugsort, ist die Teilnahme am Umzug Pflicht, außer bei wichtigem Grund, welcher dem jeweiligen Häsmeister unverzüglich und persönlich zu melden ist.
3. Alkohol in Maßen ist erlaubt. Bei betrunkenem Zustand ist der Häsmeister berechtigt, den Hästräger für die Veranstaltung zu sperren.
4. Die Maske darf während des Umzuges nur im Notfall (hinter den Zuschauern) abgenommen werden. Den Anweisungen des Vorstandes und des Häsmeisters ist Folge zu leisten. Jeder Hästräger hat für einen zügigen Umzugsverlauf zu sorgen.
5. Auf Zeichen des Häsmeister muss geachtet werden. Gefährliches Hantieren und gefährliche Kletterpartien sind verboten. Vorsicht bei Kindern, schwangeren Frauen, alten Leuten und Brillenträgern.

Allgemeines

1. Veranstaltungen sollten besucht werden.
2. Nüchtern Autofahren bei Fahrgemeinschaften ist Pflicht.
3. Wenn ein Mitglied sich zu Veranstaltungen anmeldet, zu denen wir mit dem Bus fahren und dann doch nicht teilnimmt, muss es sich rechtzeitig beim 1. Zunftmeister oder Kassier abmelden. Das Busgeld wird nur bei Krankheit (Vorlegen einer Krankmeldung) oder anderen wichtigen Gründen bei Beachtung von Punkt 3 erstattet.
4. Das Häs darf nur zu Fasnetsveranstaltungen mit Brauchtumspflege getragen werden.
5. Im Zeitraum vom 06.01. bis Fasnachtsdienstag darf man **nach Brauchtumsveranstaltungen** in einer Gruppe von mind. 5 Hästrägern andere Veranstaltungen besuchen, die dem Ansehen des Vereines nicht schaden. Es ist jedoch nicht gestattet zur gleichen Zeit andere Veranstaltungen, als die Termine im Narrenfahrplan der Narrenfreunde, im Häs (auch nicht in 5er Gruppen) zu besuchen.
6. Der Häsverkauf muss beim 1. Zunftmeister und beim jeweiligen Häsmeister gemeldet werden.
7. Der Verkauf ist nur an Mitglieder der Narrenfreunde Aldingen e.V. erlaubt. Die

Narrenfreunde Aldingen e.V. haben das Vorkaufsrecht.

8. Der Häsverleih ist nur an Mitglieder der Narrenfreunde Aldingen e.V. gestattet und muss beim 1. Zunftmeister und beim Häsmeister gemeldet werden.
9. Beim Austritt aus dem Verein muss das Vereinswappen beim Vorstand abgegeben werden.

Maßregeln - Festlegung

1. Dauernde Pflichtverletzungen, grobe Verstöße gegen die Häsordnung und das Brauchtum der Narrenfreunde Aldingen e.V. können zu Strafen führen. Diese sind in der Satzung geregelt.
2. Die Höhe der Strafe richtet sich nach dem Maß des Vergehens, es ist jedoch mit einer Sperre für Veranstaltungen zu rechnen. Die Länge der Sperre wird vom Zunftrat (Vorstandschafft) beschlossen und verhängt. Der Zunftrat ist lt. Satzung der Narrenfreunde Aldingen e.V. berechtigt, falls es aufgrund eines Verstoßes notwendig wird, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen.

Richtlinien für das Auftreten und Verhalten in der Öffentlichkeit

1. Bei den Umzügen müssen alle Hästräger darauf achten, dass passende Handschuhe und passendes Schuhwerk getragen werden. Die Gesamtvermummung gehört zum richtigen Narrenspiel. Schuhe mit Firmen- oder Werbeaufschriften, hochmodisches Schuhwerk oder Ski-Handschuhe passen nicht zu traditionellen Narrenkleidern.
2. Trotz aller Ausgelassenheit haben die Maskenträger darauf zu achten, dass Zuschauer keinesfalls belästigt, bedrängt oder gar beschmutzt werden. Hierzu gehört ebenfalls übermäßiger Konfetti - Einsatz oder der von ähnlichen Materialien.
3. Kinder sollen nicht erschreckt, sondern behutsam mit dem Masken- bzw. Hästrägern als Brauchtum vertraut gemacht werden. Das Mitnehmen von Hüten, (nach Hause) Mützen, Schirmen, Schuhen etc. ist untersagt. Das närrische Necken hingegen **ausdrücklich** erwünscht.
4. Die Fasnacht soll die Zuschauer erfreuen. Der Erfahrungsaustausch mit den Regeln der Narretei bringt manche Anregung für den närrischen Umgang mit Zuschauern.
5. Jeder Masken- bzw. Hästräger muss sich bewusst sein, dass er seine eigene Interpretation der Fasnacht dem Brauchtum und dessen Pflege unterzuordnen hat. Er ist außerdem ein Vertreter der Schwäbisch-alemannischen Fasnacht, welche es gilt würdig und in ihrer schönsten Form zu präsentieren.
6. Jede Art von Werbeanbringungen an Häs und Zubehör sind zu unterlassen. Umzugsplaketten sollten spärlichst verwendet werden.
7. Jedes Mitglied ist ein Repräsentant (Vertreter) der Narrenfreunde und hat sich dementsprechend zu verhalten, um somit dem Verein in der Öffentlichkeit nicht zu schaden. Ebenfalls ist es zu unterlassen vereinsinterne Ärgernisse zu provozieren. Wer sich nicht daran hält, hat mit einem Ausschluss zu rechnen.
8. Alle Vereinsmitglieder haften eigenverantwortlich für Ihr Handeln. Eine private Haftpflichtversicherung ist deshalb für alle Mitglieder zwingende Voraussetzung zur Teilnahme an Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen.
9. **Mitglieder unter 16 Jahre dürfen nur an Veranstaltungen teilnehmen, sofern ein Erziehungsberechtigter hierfür die Aufsichtspflicht durch eigene Teilnahme übernimmt. Zu Abendveranstaltungen, bei denen der Bus erst nach 24 Uhr zurückfährt, werden Jugendliche unter 18 Jahren nur bei gleichzeitiger Teilnahme eines Erziehungsberechtigten mitgenommen.**

